



SATZUNG

- Club Europa Schwerin e.V. -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Club Europa Schwerin e. V.“. Er hat seinen Sitz in Schwerin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, danach führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, von Kunst, Kultur und Sport sowie primär die Kontaktpflege mit europäischen Jugendgruppen, um jungen Menschen im freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf Möglichkeiten zur Entfaltung von sozialem Bewusstsein und staatsbürgerlicher Verantwortung zu geben.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können in der Regel alle Personen werden, wenn sie die Satzung bejahen und die Aufnahme schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bewerber werden Mitglied des Vereins, wenn sie die schriftliche Bestätigung des Vorstandes erhalten haben.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Ausschluss kann vom Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten beschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/In, dem Beisitzer/In.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB nach außen durch die/den Vorsitzende/n vertreten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich einberufen. Sie nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht einmal jährlich entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt auf 2 Jahre die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertreter/in, die/den Beisitzer.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden können, werden protokolliert und vom Vorsitzenden unterschrieben.

Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig. Der Beschluss muss einstimmig von sämtlichen Vereinsmitgliedern gefasst werden. Elektronische Form ist ausreichend.

§ 5 Vermögen

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Geld- und Sachspenden und sonstigen Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zuwendungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt beim Ausscheiden eines einzelnen Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.

§ 6 Auflösung des Vereins

Der Club Europa Schwerin e. V. löst sich auf, wenn die Aufgaben nach § 2 nicht mehr erfüllt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden gilt.

Beschlossen in der Versammlung in Rastow bei Schwerin am 6.08.2005
Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 2009